



Markt Tann

Tann, den 28.02.2025

# **Bekanntmachung**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze**

### **Änderung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB, „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 beschlossen, den oben genannten rechtskräftigen Bebauungsplan zur Realisierung eines Vorhabens auf der Flurnummer 73/1 der Gemarkung Zimmern zu ändern. Durch das Deckblatt wird vor allem die bisher im Bebauungsplan festgesetzte Einschränkung unter Ziffer 1.1.1 diesbezüglich geändert, dass künftig Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im Einzelfall zugelassen werden sollen, wenn es sich um nichtstörendes Gewerbe handelt. Es ist dabei auf ausreichende Flächen für Stellplätze zu achten. Diese sind entsprechend nachzuweisen.

Der Entwurf des Änderungsdeckblattes mit Begründung wurden in der Sitzung vom 23.01.2025 abschließend gebilligt, gleichzeitig wurde die **öffentliche Auslegung** beschlossen.

Der vom Marktgemeinderat des Marktes Tann gebilligte Entwurf des Änderungsdeckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplanes „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ (nach § 13b BauGB) mit Begründung, i.d.F. vom 23.01.2025, liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

**in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 09.04.2025**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter [www.vg-tann.de/bekanntmachungen/](http://www.vg-tann.de/bekanntmachungen/) während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der VG Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Tann deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Lage und Ausmaß der betroffenen Fläche:



Übersichtslageplan M 1:2000



Lageplan M 1:1000

**Markt Tann**



(Siegel)

**Wolfgang Schmid**  
**1. Bürgermeister**